

RICHTLINIEN

FÜR DEN RUDERSBERGER FAMILIENPASS

Die Gemeinde Rudersberg ermöglicht mit dem Rudersberger Familienpass Familien und ihren Kindern sowie Einzelpersonen die Teilnahme an Rudersberger Angeboten, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation unter Umständen nicht möglich wäre. Der Gemeinderat hat dazu am 17.11.2020 die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt.

§ 1

Begünstigter Personenkreis

- a) Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Dieser Personenkreis ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn die Familie einen Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII hat.
- b) Familien, die mit mindestens drei kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Familien und Alleinerziehende, die mit einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten schwerbehinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50 %) in häuslicher Gemeinschaft leben.
- d) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 und 4 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- e) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und ihre im Haushalt lebenden kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kinder.
- f) Ausbildungs- oder arbeitsplatzsuchende junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Anspruch auf Leistungen von Sozialleistungsträgern.
- g) Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Dabei darf keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegen. Ein Rückzug in den (groß-) elterlichen Haushalt ist unschädlich für das Fortbestehen des Anspruchs.

§ 2

Vergünstigungen

- a) Zuschuss zum Schullandheimaufenthalt für Grund-, Förder-, Haupt-, Gesamt-, Werkreal- und Realschüler und für Gymnasiasten bis zu 50,00 Euro. Diese Förderung wird nicht gewährt, wenn Anspruch bei anderen Leistungsträgern besteht.
- b) 50 % Ermäßigung auf Einzel- und Jahreskarten in den örtlichen Freibädern und im Hallenbad (nicht auf Familienkarten und Zehnerkarten).
- c) 30 % Ermäßigung bei der Volkshochschule Schorndorf, gültig nur für Bildungsangebote, sofern Dritte keine Ermäßigung gewähren.

- d) Ermäßigungen bei verschiedenen örtlichen Vereinen, Organisationen und Kirchengemeinden (muss im Einzelfall nachgefragt werden / ein Info - Blatt liegt im Bürgerbüro auf).
- e) Zuschuss für die Erstausrüstung von Erstklässlern und Fünftklässlern in allen Rudersberger Schulen. Die Einkaufsgutscheine werden von den jeweiligen Schulleitungen ausgestellt und können bei Rudersberger Firmen eingelöst werden.
- f) 50 % Ermäßigung auf die Gebühren für die Ferienbetreuung von Grundschulern.
- g) Kinder, die am Mittagessen in den örtlichen Kindertageseinrichtungen teilnehmen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50%.

§ 3

Grundsätzliches, Rahmenbedingungen

- a) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss in der Gemeinde Rudersberg liegen.
- b) Für die Antragstellung sind Antragsformulare zu verwenden.
- c) Jede berechnigte Person erhält einen eigenen Familienpass. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden in den Pass der Eltern eingetragen. Der Familienpass wird mit einem Foto versehen.
- d) Die Gültigkeit des Familienpasses ist jeweils auf eine Jahr beschränkt. Er kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für den Familienpass nicht mehr vorliegen oder bei Wegzug aus der Gemeinde Rudersberg ist der Familienpass unaufgefordert zurückzugeben.
- e) Der Familienpass ist nicht übertragbar.
- f) Der Familienpass wird auf Antrag im Bürgerbüro der Gemeinde Rudersberg ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung eines Familienpasses sind die notwendigen Unterlagen beizufügen.
- g) Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich die Gemeinde den Einzug des Familienpasses und eine Rückforderung der erzielten Vergünstigungen vor.
- h) Der Familienpass ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Rudersberg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergünstigungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Rudersberger Familienpass treten am 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien und Regelungen zum Familienpass treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rudersberg, den 18.11.2020

gez.

Raimon Ahrens
Bürgermeister